



# **Satzung zur Änderung der Satzung über die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen in der Gemeinde Rückersdorf (Stellplatzsatzung) vom 26.07.2019 (1. Änderungssatzung)**

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen in der Gemeinde Rückersdorf (Stellplatzsatzung) (1. Änderungssatzung):**

### **Art. 1**

Die Satzung über die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen in der Gemeinde Rückersdorf (Stellplatzsatzung) vom 11.10.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Fehlt eine Baugenehmigung oder ist in der Baugenehmigung keine Stellplatzzahl genannt, ist der Altbestand nach der zum Zeitpunkt der Errichtung des Baus maßgebenden Satzung über die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen in der Gemeinde Rückersdorf (Stellplatzsatzung) oder bei Fehlen einer solchen Satzung nach der zum Zeitpunkt der Errichtung des Baus geltenden Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) zu bewerten.“

2. Nr. 4.3 in der Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf erhält in der Spalte „Zahl der Stellplätze“ folgende Fassung:

„1 Stpl. je Zimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 4.1“

### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rückersdorf, 26.07.2019  
GEMEINDE RÜCKERSDORF

gez.

Hofmann  
Erster Bürgermeister